

Satzung des Fördervereins des Stadtgymnasiums Detmold e.V.

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Förderverein des Stadtgymnasiums Detmold e.V.“ mit Sitz in Detmold. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Lemgo eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Zusammengehörigkeit zwischen Schüler/innen, Lehrer/innen, Eltern, ehemaligen Schüler/innen und Freund/innen der Schule zu fördern, Schüler/innen in sozialer Hinsicht zu betreuen, zur Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse beizutragen sowie die Schule in ihren erzieherischen Aufgaben zu unterstützen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die

- Förderung von schulspezifischen Aktivitäten im Sinne der pädagogischen Schwerpunkte der Schule
- Förderung der Zusammenarbeit von Schüler/innen, Lehrer/innen und Eltern
- Förderung und Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualitäten für Schüler/innen in Pausen und Freizeit im Schulgebäude und auf dem Schulgelände
- Förderung von Maßnahmen und Projekten, die die Unterrichtsarbeit unterstützen
- Förderung von fächerübergreifenden Zukunftskompetenzen
- Förderung von außerunterrichtlichen Aktivitäten und Klassen- und Kursfahrten.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede/r werden, die/der das 16. Lebensjahr vollendet hat und den Vereinszwecken dienen will.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schulleiter/ der Schulleiterin. Er ist nur zum 31.7. eines Jahres zulässig. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss oder Tod.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 5 Höhe und Verwendung der Beiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Über die Höhe des Mindestbetrages beschließt die Mitgliederversammlung. Jedem Mitglied bleibt es überlassen, einen seiner wirtschaftlichen Lage angemessenen höheren Beitrag zu entrichten. Die Beiträge, Spenden und sonstigen Einnahmen dürfen nur für die in § 3 genannten Zwecke verwendet werden. Der Beitrag wird im Herbst eines Jahres per Lastschrift eingezogen.

Über die zweckmäßige Verwendung der Einnahmen und des Vereinsvermögens im Rahmen dieser Richtlinien entscheidet der Vorstand.

§ 6 Vorstand

Die laufenden Geschäfte des Vereins führt der Vorstand. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus der/ dem Vorsitzenden, der/ dem Schriftführer/in, der/ dem Kassenführer/in und der/ dem Beisitzer/in.

Beisitzer/in ist die/ der Schulleiter/in kraft Amtes. Die anderen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 7 Versammlungen

Einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung mit folgenden Tagesordnungspunkten statt:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Kassenabrechnung
- b) Bericht der Kassenprüferin/ des Kassenprüfers und Entlastung der Kassenprüferin/ des Kassenprüfers und des Vorstandes
- c) Wahl von zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören, für die nächste Periode
- d) Wahl des Vorstandes (soweit erforderlich).

Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt.

Die/ der Vorsitzende lädt zu allen Versammlungen unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Einladung auf der Homepage der Schule oder auf ausdrücklichen Wunsch schriftlich per E-Mail ein.

§ 8 Beschlussfassung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins ist jedoch eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die/ der Vorsitzende und die/ der Schriftführer/in unterzeichnen.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Detmold zur Verwendung für jugendpflegerische Zwecke.